

PFARREI ST. EMMERAM GEISENFELD



Hygienekonzept zur Nutzung des Pfarrheims

Das Corona-Virus SARS-CoV-2 ist der Erreger der COVID-19 Erkrankung, die zur weltweiten Pandemie geführt hat. Die Übertragung erfolgt von Mensch zu Mensch hauptsächlich durch Tröpfchen, die beim Sprechen und Husten freigesetzt werden und durch die Raumluft, evtl. auch durch verunreinigte Gegenstände.

Die nachfolgenden Maßnahmen sollen helfen, bei der Nutzung unseres Pfarrheimes eine Übertragung des Virus zu vermeiden und somit Infektionsketten zu unterbrechen. Sie können aber nur erfolgreich sein, wenn sie auch eingehalten werden.

Die Umsetzung und Einhaltung des nachfolgenden allgemeinen Hygienekonzeptes zur Vermeidung von Covid-19-Infektionen obliegt der / dem Verantwortliche/n der jeweiligen Veranstaltung.

1) Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten sollten so gewählt werden, dass sich die Besucherzahl bezogen auf die Nutzungsdauer der Räumlichkeit möglichst gleichmäßig verteilt.

Um eine größere Personenzahl an typischen Punkten (Ein-/Ausgang, Treppenhaus, Toiletten etc.) zu vermeiden, sollen die Anfangszeiten von Veranstaltungen versetzt festgelegt werden.

2) Personenzahl

In einem Raum dürfen sich immer nur so viele Personen aufhalten, dass der Sicherheitsabstand von 1,50 m eingehalten wird.

3) Gesundheitsvoraussetzung

Es dürfen nur Personen, die keine Krankheitszeichen (Geschmacks- oder Geruchsstörungen, Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Fieber, Gliederschmerzen) haben, das Pfarrheim betreten.

Personen, die Kontakt zu einem nachweislich an COVID-19 Erkrankten hatten, dürfen das Pfarrheim erst 14 Tage nach dem letzten Kontakt betreten.

Auch Personen, die sich in einem Risikogebiet (erhöhte Erkrankungszahlen) aufgehalten haben, dürfen das Pfarrheim erst nach 14 Tagen betreten.

4) Personen im Pfarrheim

Alle Personen müssen die Gesundheitsvoraussetzungen erfüllen.

Beim Betreten der Einrichtung müssen Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, Grund des Besuches (z. B. Gruppe, an der er teilnimmt), Datum und Uhrzeit erfasst werden. Diese Dokumentation muss drei Wochen aufbewahrt und bei Bedarf dem Gesundheitsamt zur Verfügung gestellt werden. Nach drei Wochen müssen die Daten vernichtet werden.

Alle Personen sind verpflichtet, die Hygieneregeln zu beachten:

- Der Sicherheitsabstand von **1,50 m** wird eingehalten.
- Körperlicher Kontakt wie Händeschütteln, Umarmungen etc. wird vermieden.
- Beim Husten oder Niesen wird die Armbeuge oder ein Einwegtaschentuch verwendet. Wenn möglich, dreht man sich von anderen Personen weg.

5) Information

Besucher werden durch Informationsplakate am Eingang auf die Hygieneregeln hingewiesen. In den Gruppenräumen wird zusätzlich an die Abstandspflicht erinnert.

6) Mund-Nasen-Bedeckung

Beim Betreten der Einrichtung und auf den Verkehrswegen (Flure, Treppenhaus, Sanitärbereiche etc.) muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

In den Räumen kann auf die Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden, wenn der Sicherheitsabstand eingehalten wird.

7) Händehygiene

Beim Betreten der Einrichtung soll der Besucher sich die Hände mit Seife waschen (mindestens 30 Sekunden) oder desinfizieren. Bei der Desinfektion müssen die Handflächen, die Finger, die Fingerkuppen, die Fingerzwischenräume und die Daumen mit mindestens 3 Milliliter eines Händedesinfektionsmittels eingerieben werden.

8) Handschuhe

Wenn das Risiko des Kontaktes mit erregerrhaltigen Materialien (Speichel, benutzte Taschentücher etc.) besteht, müssen Einweghandschuhe getragen werden.

Um ein Aufweichen der Haut zu vermeiden, sollen Einweghandschuhe nicht länger als notwendig getragen werden.

9) Sicherheitsabstand

Ein Mindestabstand von **1,50 m** soll zu allen Mitmenschen eingehalten werden.

Wird der Sicherheitsabstand ausnahmsweise unterschritten, muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

In Wartebereichen (Ein-/Ausgang, Toiletten, Garderobe etc.) ist besonders auf die Sicherheitsabstände zu achten.

10) Wegeführung

Wenn möglich, soll die Wegeführung so organisiert sein, dass der Begegnungsverkehr auf ein Minimum reduziert wird (Einbahnstraßensystem).

11) Belüftung

Das Infektionsrisiko ist bei Veranstaltungen im Freien am geringsten.

Räume müssen gut belüftet sein. Bei geschlossenen Räumen soll mindestens jede Stunde eine Stoßlüftung (5 - 10 Minuten Querlüftung bei offener Tür und offenen Fenstern) durchgeführt werden.

12) Arbeitsmaterialien

Über die Hände können Krankheitserreger auch von Gegenständen auf Menschen übertragen werden. Deshalb sollte der Austausch von Arbeitsmaterialien untereinander so selten wie möglich erfolgen, indem z. B. jeder eigenes Material benutzt.

Vor und nach der Benutzung von Arbeitsmaterialien sollte ein Händewaschen oder eine Händedesinfektion erfolgen.

Arbeitsmaterialien sollten, wenn möglich, nach der Benutzung wischdesinfiziert werden. Dieses gilt besonders dann, wenn vor der Benutzung das Händewaschen bzw. Händedesinfizieren unterlassen wurde.

13) Nutzung der Küche:

Die Küche ist **grundsätzlich geschlossen**. In begründeten Ausnahmefällen kann die Kirchenverwaltung die Nutzung der Küche auf Antrag unter strikter Einhaltung folgender Hygieneauflagen genehmigen:

- Werden Speisen und Getränke angeboten, dürfen diese nur am Tisch serviert werden. Eine Selbstbedienung ist nicht möglich.
- Die Sitzplätze müssen einen Abstand von 1,50 m in alle Richtungen haben.
- Die Verantwortlichen müssen bei der Zubereitung und beim Servieren eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Beim Umgang mit benutztem Geschirr müssen zusätzlich Einmalhandschuhe getragen werden.

- Das Geschirr muss in der Geschirrspülmaschine mit dem Intensivprogramm (hohe Temperatur) aufbereitet werden.

14) Toiletten

Der Toilettenbereich darf immer nur von einer Person aufgesucht werden.

Es müssen ausreichend Flüssigseife und Einmalhandtücher vorhanden sein.

Regelmäßig und mindestens arbeitstäglich müssen die Sanitärobjekte und Handkontaktflächen desinfizierend gereinigt werden.

15) Reinigung und Desinfektion

Zusätzlich zur üblichen Reinigung sollen alle Handkontaktflächen (Türklinken, Handläufe, Lichtschalter etc.) regelmäßig desinfizierend abgewischt werden.

Tische, an denen Besucher Speisen und Getränke zu sich genommen haben, müssen nach jeder Benutzung desinfizierend abgewischt werden.

Abfallbehälter sind mindestens täglich zu entleeren.

16) Inkrafttreten des Hygienekonzeptes

Dieses Hygienekonzept ist von allen Personen einzuhalten, die das Pfarrheim der Pfarrei St. Emmeram betreten und nutzen und ist bis auf Weiteres gültig.

Geisenfeld zum 21. September 2020

Ludwig Rößler
Kirchenpfleger

Margot Hollweck
PGR-Sprecherin

Dr. Andreas Ring
Pfarrer